



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion AfD Cottbus
Frau Marianne Spring-Räumschüssel
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
28.11.2018

Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB Finanz- und
Verwaltungsmanagement

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,

Zeichen Ihres Schreibens

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der Nicht-Abstimmung des
Antrags 021/18 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018.

Sprechzeiten

Wenn eine Fraktion einen Antrag stellt und hierfür die formalen Voraussetzungen vorliegen, muss der Stadtverordnetenvorsteher diesen Antrag auf die Tagesordnung setzen. Wenn es gute Gründe gibt, etwas abzusetzen, z. B. wenn die Angelegenheit nicht in der Entscheidungskompetenz der Versammlung liegt oder sie keine zeitliche Priorität hat und die Liste schon lang ist, kann der Stadtverordnetenvorsteher den Tagesordnungspunkt mit Zustimmung der antragstellenden Fraktion absetzen. Das heißt, dass die antragstellende Fraktion letztendlich immer entscheidet, ob dieser Punkt auf die Tagesordnung kommt oder nicht. Wenn der Tagesordnungspunkt in der Versammlung aufgerufen wird, ist nicht mehr die antragstellende Fraktion die Herrin darüber, sondern die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wie es weitergeht. Die Stadtverordnetenversammlung kann entscheiden, dass es keine Entscheidung in der Sache gibt. Sie kann die Entscheidung vertagen, den Antrag in die Fachausschüsse verweisen oder mit Mehrheitsbeschluss beschließen, dass die Angelegenheit erst gar nicht erörtert wird (siehe Potsdamer Kommentar, § 35 RdNr. 42) (vgl. VG Frankfurt/Oder Beschluss vom 21.04.2009 – 4 L 98/09).

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2105

Fax
0355 612-132105

E-Mail
hauptverwaltung@cottbus.de

In der letzten Stadtverordnetenversammlung hatten wir diesen Fall zweimal: es gab bei 2 Anträgen die Entscheidung, dass es nicht zu einer Erörterung/Beschlussfassung kommt. In einem Fall hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass der Antrag nicht erörtert werden soll und im anderen Fall, dass es zu einer entsprechenden Erörterung kommen soll. Dementsprechend gab es in der Stadtverordnetenversammlung keinen Verfahrensfehler, sondern es hatte alles eine rechtliche Grundlage.

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel, Ihre Mail vom 24. Oktober wurde von mir mit einer kurzen Zwischeninformation am 3. November und final zwei Wochen später am 19. November beantwortet. Dies ist in der Tat nicht so zeitnah, wie es die ehrenamtlichen Stadtverordneten erwarten dürfen. Ich bitte um Entschuldigung und versichere Ihnen, dass dieses Versehen kein Ausdruck fehlenden Respekts vor der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadtverordneten ist.

— Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches
Finanz- und Verwaltungsmanagement